

Finanzamt <b>Finanzamt Rosenheim mit der Außenstelle Wasserburg</b> Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) <b>156 / 117 / 60415, K20.1</b>
---

Telefon <b>08031 201-633</b>	Datum <b>04.08.2021</b>
---------------------------------	----------------------------

Finanzamt Rosenheim, Postfach 10 02 55, 83002 Rosenheim

Firma  
Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH  
Bayerstr. 5  
83022 Rosenheim

Stadtwerke Rosenheim

Eing. **06. Aug. 2021**

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH, Bayerstr. 5, 83022 Rosenheim

Wiederverkäufer von

- Erdgas <sup>1)</sup>
- Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 156 / 117 / 60415
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE239851060

registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 26.08.2024.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).  
2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).